

Statut der Deutschen Kommunistischen Partei (DKP)

Beschlossen auf dem 12. Parteitag der DKP

16.-17. Januar 1993, Mannheim

Geändert auf dem 13. Parteitag, 2.-4. Februar 1996 und

auf dem 16. Parteitag, 30. November/1. Dezember 2002 in Düsseldorf.

Herausgeber: DKP-Parteivorstand

Hoffnungstraße 18, 45127 Essen

Telefon: 0201-177889-0, Fax: 0201-177889-29

Mail: dkp.pv@t-online.de, Internet: www.dkp.de

Der Name der Partei ist Deutsche Kommunistische Partei (DKP). Sie ist nach demokratischen Grundsätzen aufgebaut. Als marxistische Partei ist die DKP eine politische Organisation der Arbeiterklasse und anderer werktätiger Schichten.

Ziel der DKP ist der Kommunismus, eine Gesellschaftsordnung, in der die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen beseitigt, ein sorgsamer Umgang mit der Natur gesichert und die freie Entwicklung eines jeden als die Bedingung für die freie Entwicklung aller ermöglicht ist. Auf dem Weg zum Kommunismus ist der Sozialismus die historische Übergangsperiode zur neuen Gesellschaft.

Als marxistische Partei mit revolutionärer Zielsetzung orientiert sich die DKP an den Erkenntnissen des wissenschaftlichen Sozialismus, deren Weiterentwicklung sie fördert. Sie arbeitet gleichberechtigt und partnerschaftlich mit anderen linken und demokratischen Organisationen und Parteien zusammen. Die DKP ist bei Wahrung ihrer völligen Selbständigkeit Teil der internationalen kommunistischen und revolutionären Bewegung.

Der Sitz des Parteivorstandes ist Essen.

Artikel 1

Mitgliedschaft

Mitglied kann – unabhängig von der Staatsangehörigkeit – sein, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, die programmatischen Ziele und das Statut der Partei anerkennt und regelmäßig seinen Beitrag entrichtet.

Mitglieder der DKP können nicht zugleich Parteien, Vereinen, Organisationen und Einrichtungen angehören, deren Ziele gegen die Partei gerichtet sind.

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch die zuständige Parteigliederung. Dies ist in der Regel die Mitgliederversammlung einer Parteigruppe des Kreises, in der das Mitglied lebt oder arbeitet. Die Mitgliedschaft beginnt nach Ablauf der Einspruchsfrist.

Kreis-, Bezirks- bzw. Landes- und Parteivorstand haben das Recht, gegen den Aufnahmebeschluß Einspruch einzulegen. Der Einspruch muß innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung des Aufnahmebeschlusses an die Landes- bzw. Bezirksorganisation erfolgen. Er ist der aufnehmenden Gruppe bzw. dem Kreisvorstand gegenüber zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die Schiedskommission der Organisationsstufe, deren Vorstand Einspruch erhoben hat. Das Nähere regelt die Schiedsordnung.

Wird die Aufnahme von der Parteigruppe abgelehnt, so hat der/die Bewerber/in das Recht des Einspruchs beim Kreisvorstand. Lehnt der Kreisvorstand den Einspruch ab, so ist diese Entscheidung endgültig.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß, Streichung oder Tod. Wer aus der Partei ausscheidet, hat weder für sich noch für einen Rechtsnachfolger Anspruch auf Parteivermögen. Der Mitgliedsausweis ist Eigentum der DKP und bei Beendigung der Mitgliedschaft an die zuständige Parteigruppe zurückzugeben.

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch die zuständige Parteigliederung. Sie ist nur dann möglich, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate keine Beiträge zahlt, ohne daß eine Stundung erfolgt ist.

Die Streichung muß mindestens zwei Wochen vorher schriftlich angekündigt werden. Sie wird hinfällig, wenn die Beiträge innerhalb von vier Wochen nach der Streichung nachgezahlt oder gestundet werden.

Die Streichung ist der nächsthöheren Parteigliederung mit Begründung unverzüglich mitzuteilen.

Artikel 2

Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte.

Dazu gehören das Recht

- an der Erarbeitung der Politik der Partei und ihrer Beschlußfassung mitzuwirken;
- seine Meinung in allen die DKP betreffenden Angelegenheiten frei zu äußern und sie im Rahmen der Möglichkeiten in Parteipublikationen zu vertreten;
- Kritik an Beschlüssen, Gremien und Mitgliedern der Partei zu üben;
- seine Meinung zu allen politischen Fragen in der Öffentlichkeit zu vertreten. Dabei muß öffentliche Kritik an der Partei und einzelnen ihrer Mitglieder oder Gremien solidarisch erfolgen und darf die Umsetzung gefaßter Beschlüsse nicht gefährden;
- einzeln oder in Verbindung mit anderen Mitgliedern politische Positionen, Kritik und Vorschläge zu entwickeln, in den Zusammenkünften und Publikationen der Partei alternative politische Positionen zu vertreten und dafür in unserer Partei um demokratische Mehrheiten zu werben;
- an der Entwicklung und Diskussion von Personalvorschlägen und der Beurteilung der Tätigkeit von Funktionären der DKP mitzuwirken;
- an der Wahl der Parteiorgane teilzunehmen und selbst gewählt zu werden;
- bei der Beratung aller Angelegenheiten, die das Mitglied selbst betreffen, seine persönliche Anwesenheit zu verlangen.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, am Leben und der Arbeit seiner Parteigruppe – das ist in der Regel die Parteigruppe im Betrieb, in dem es arbeitet, in der Hochschule, in der es studiert bzw. beruflich tätig ist, oder im Wohngebiet, in dem es lebt – entsprechend seinen Möglichkeiten und Fähigkeiten teilzunehmen, die in den programmatischen Dokumenten festgelegten und von Parteitag beschlossenen Ziele zu unterstützen sowie die Beschlüsse der Partei anzuerkennen und nach Kräften bei ihrer Umsetzung mitzuwirken.

Jedes Mitglied soll sich Kenntnisse des wissenschaftlichen Sozialismus aneignen, die Publikationen der Partei, insbesondere die Zeitung der Partei, lesen und verbreiten und die materiellen Grundlagen der Partei durch Beitragszahlung gemäß der Beitrags- und Finanzordnung der DKP und das Aufbringen von Spenden sichern helfen.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich in seiner politischen Tätigkeit und durch sein persönliches Verhalten gegen soziale Unterdrückung und Ausbeutung, gegen Diskriminierung von Frauen, gegen Diskriminierung von Minderheiten, gegen Rassismus sowie gegen solche Verhältnisse aktiv zur Wehr zu setzen, in denen "der Mensch ein erniedrigtes, ein geknechtetes, ein verlassenes, ein verächtliches Wesen ist". (Karl Marx)

Artikel 3

Innerparteiliche Demokratie, Entscheidungsprozesse und Beschlüsse

Die innerparteiliche Demokratie in der DKP wird geprägt von der marxistischen Weltanschauung – den Lehren des wissenschaftlichen Sozialismus von Marx, Engels und Lenin – und der Gemeinsamkeit der politischen Ziele. Dieses macht die Mitglieder der DKP zu einer organisiert und solidarisch handelnden Gemeinschaft von Gleichgesinnten.

Kommunistinnen und Kommunisten lassen sich stets von dem Grundsatz leiten, daß ihr gemeinsames Handeln die Voraussetzung der Aktionsfähigkeit und Stärke ihrer Partei ist. Darum verbindet sich in der DKP die breite innerparteiliche Demokratie mit dem Grundsatz der vereinigten zentralisierten Aktion. Das erfordert: engere Einbeziehung aller Mitglieder in die Vorbereitung von Entscheidungen sowie in die Entscheidungen selbst; die Entwicklung einer konkret auf die Bedürfnisse und Interessen der Mitglieder und der arbeitenden Menschen bezogenen Politik; die Qualifizierung und Befähigung der Mitglieder zur Durchsetzung der Politik der Partei; die ständige Einbeziehung der Mitglieder in die Ganzheit der Leitungsprozesse, also auch in die Kontrolltätigkeit auf unterschiedlichen Ebenen.

Kommunistinnen und Kommunisten halten die innere Ordnung der Partei als für jedes Mitglied verbindlich. Sie verstehen die Bildung von Fraktionen, d.h. Gruppen mit eigener Disziplin, eigenen Strukturen und politischen Plattformen als Gefahr für den Bestand der Partei.

Kommunistinnen und Kommunisten treten dafür ein, daß ihr innerparteiliches Leben bestimmt wird durch Kollektivität des Handelns bei gleichzeitiger persönlicher Verantwortung des einzelnen Mitglieds, durch Kritik und Selbstkritik, durch Offenheit und Vertrauen, durch Kameradschaft und gegenseitige Hilfe.

Es gehört zu den organisatorischen Aufgaben der Partei, die Theorie des wissenschaftlichen Sozialismus unter den Mitgliedern zu

verbreiten und die Diskussion über ihre Anwendung in der gesellschaftlichen Praxis auf allen Parteebenen zu fördern. Die Partei ist verpflichtet, organisierend zur Festigung und Weiterentwicklung des wissenschaftlichen Sozialismus beizutragen und die gesicherten Ergebnisse dieser wissenschaftlichen Arbeit in ihre Willensbildung eingehen zu lassen.

Wichtige politische Entscheidungen und längerfristige Handlungsorientierungen, die von Vorständen und Parteikonferenzen beschlossen werden, müssen das Ergebnis der Diskussion der Parteimitglieder sein. Aufgabe der Vorstände ist es, die dafür notwendigen Diskussionsprozesse zu organisieren sowie Anregungen, Vorschläge und Entscheidungsalternativen zu erarbeiten.

Die wichtigsten Mittel, um das gemeinsame Handeln der Parteimitglieder zu erreichen, sind die politische Diskussion der Mitglieder und die Erarbeitung möglichst breiter Übereinstimmung.

Wenn es die aktuelle politische Auseinandersetzung oder die Notwendigkeit politischen Eingreifens erfordern, haben Vorstände und Parteikonferenzen das Recht zur Beschlußfassung ohne vorherige Diskussion der Mitglieder. Die spätere Begründung ist zwingend erforderlich.

Wenn trotz gründlicher Diskussion der Mitglieder keine breite Übereinstimmung erreicht wird, aber Entscheidungen politisch zwingend sind, sind Mehrheitsbeschlüsse unvermeidlich und bindend.

Beschlüsse dürfen die freie wissenschaftliche Debatte zur Erarbeitung neuer Erkenntnisse nicht behindern.

Artikel 4 Parteigliederungen

Die Partei gliedert sich grundsätzlich in

- Grundorganisationen
- Kreisorganisationen
- Bezirksorganisationen und/oder Landesorganisationen
- Bundesorganisation.

Sie ist nach demokratischen Prinzipien aufgebaut.

Über die Bildung neuer und die Auflösung von Grund-, Kreis-, Bezirks- oder Landesorganisationen entscheidet der Vorstand der nächsthöheren existierenden Ebene.

Die gewählten Organe sind zur kollektiven Arbeit verpflichtet und ihrer jeweiligen Organisationsebene rechenschaftspflichtig.

Die Beschlüsse von Parteikonferenzen (Parteitag, Bezirks- bzw. Landesdelegiertenkonferenz, Kreisdelegiertenkonferenz bzw. Kreismitgliederversammlung) sind Grundlage der Politik der Partei und für alle jeweiligen Untergliederungen verbindlich.

Beschlüsse der jeweils höheren Parteiorgane (Partei Vorstand, Bezirks- und/oder Landesvorstand, Kreisvorstand), die die Politik der Partei auf der jeweiligen Ebene betreffen, sind für die nachfolgenden Parteigliederungen verbindlich, soweit sie nicht dem Grundsatz der demokratischen Wahlen von unten nach oben entgegenstehen.

Artikel 5 Grundorganisationen

Grundorganisationen sind Betriebsgruppen, Wohngebietsgruppen und Hochschulgruppen. Grundorganisationen können überall gebildet werden, wo mindestens drei Mitglieder tätig sind oder leben. Vorrang hat die Mitgliedschaft in einer Betriebsgruppe.

Je nach Zweckmäßigkeit können unter Berücksichtigung und in Absprache mit den jeweiligen Genoss/inn/en Orts- bzw. Stadtteilorganisationen gebildet werden, die in Grundorganisationen gegliedert sind. Über die Bildung solcher Untergliederungen entscheidet der zuständige Kreisvorstand.

Zur Schaffung der Voraussetzungen für die Gründung neuer Betriebsgruppen können als Übergangsformen Sammelgruppen oder Betriebsaktive gebildet werden. Diese haben dann die Rechte und Pflichten von Grundorganisationen.

Gruppen im Bereich von Bundesländern, in denen es noch keine Bezirks- bzw. Landesorganisationen gibt, können Koordinierungsräte bilden. In ihrem Bereich entwickeln sie in Abstimmung mit den Gruppenvorständen die Politik der DKP und vertreten sie nach innen und außen, einschließlich organisatorischer Maßnahmen. Ebenfalls vertreten sie die Partei gegenüber den Wahlleitern.

Das Leben und die Arbeit von Grundorganisationen vollzieht sich im Rahmen der Bestimmungen dieses Statuts. Sie dienen der

Verwirklichung der Ziele und Beschlüsse der Partei im Rahmen der eigenen Kraft und Möglichkeiten.

Einmal jährlich findet eine Jahreshauptversammlung der Grundorganisation statt. Auf ihr gibt der Vorstand über seine Tätigkeit Rechenschaft. Es wird die Neuwahl des Gruppenvorstands vorgenommen. Gewählt werden Sprecher/innen bzw. Vorsitzende(r) und stellvertretende(r) Vorsitzende(r) sowie weitere Mitglieder des Vorstands, deren Zahl die Jahreshauptversammlung festlegt, sowie die Delegierten zur Kreisdelegiertenkonferenz. Sofern eine Landes- bzw. Bezirksorganisation nicht durchgängig in Kreisorganisationen untergliedert ist, werden die Delegierten zur Bezirks- bzw. Landesdelegiertenkonferenz in den Jahreshauptversammlungen der Grundorganisationen gewählt.

In Bundesländern, in denen sich die Organisationsstruktur der Partei erst herausbildet und sich vorerst auf Grundorganisationen stützt, beruft der Parteivorstand in Zusammenarbeit mit den Gruppenvorständen und Koordinierungsräten zur Beratung von Anträgen an den Parteitag und zur Wahl der Parteitagsdelegierten Landesmitgliederversammlungen ein. Die Wahlen finden gemäß § 10 des Statuts statt.

Artikel 6 Kreisorganisationen

Die Grundorganisationen in einem Kreis bilden die Kreisorganisation. Diese vertritt in ihrem Wirkungsbereich die Partei nach außen. Kreisorganisation im Sinne dieses Statuts muß nicht Kreis im Sinne der Kommunalgliederung sein.

In Kreisen, in denen eine Untergliederung zeitweilig nicht möglich ist, können die Mitglieder der DKP mit Zustimmung der nächsthöheren Parteikörperschaft eine nicht untergliederte Kreisorganisation bilden.

Kreisdelegiertenkonferenzen oder Kreismitgliederversammlungen finden mindestens zweijährlich statt. Den Delegiertenschlüssel legt der Kreisvorstand fest. Die Wahl der Delegierten erfolgt auf den Jahreshauptversammlungen der Grundorganisationen.

Kreisdelegiertenkonferenzen oder Kreismitgliederversammlungen beruft der Kreisvorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einem Monat ein. Außerordentliche Kreisdelegiertenkonferenzen oder Kreismitgliederversammlungen können mit kürzeren Fristen einberufen werden. Sie sind auf Beschluß des Kreisvorstandes oder auf Antrag eines Drittels der Grundorganisationen des Kreises oder eines Drittels der gewählten ordentlichen Delegierten zur letzten ordentlichen Kreisdelegiertenkonferenz oder eines Drittels der Mitglieder der Kreisorganisation einzuberufen. Der Antrag muß einen Tagesordnungsvorschlag enthalten.

Auf der Kreisdelegiertenkonferenz bzw. Kreismitgliederversammlung gibt der Kreisvorstand Rechenschaft über seine Tätigkeit, werden politische sowie die Arbeit der Kreisorganisation betreffende Beschlüsse gefaßt und Anträge der Grundorganisationen, des Kreisvorstandes, der Kreisrevisionskommission und der Kreisschiedskommission behandelt.

Die Kreisdelegiertenkonferenz bzw. Kreismitgliederversammlung wählt zweijährlich

1. mindestens zwei gleichberechtigte Sprecher/innen oder eine/n Vorsitzende/n und mindestens eine/n stellvertretende/n Vorsitzende(n). Sie vertreten die Kreisorganisation einzeln und gemeinsam nach außen;
2. die weiteren Mitglieder des Kreisvorstands, mindestens jedoch ein weiteres Mitglied des Kreisvorstandes;
3. die Mitglieder der Kreisrevisionskommission, der mindestens zwei Personen, und der Kreisschiedskommission, der mindestens drei Personen angehören müssen;
4. die Delegierten zur Landes- und/oder Bezirksdelegiertenkonferenz;
5. die Delegierten zum Parteitag. Der Bezirks- oder Landesvorstand lädt in Vorbereitung eines Parteitages die Mitglieder aller Parteigruppen, die keiner Kreisorganisation angehören, zu einer gemeinsamen Mitgliederversammlung ein, auf der die Delegierten zum Parteitag entsprechend des Delegiertenschlüssels gewählt werden. Die Wahl kann auch auf der Bezirks- oder Landeskonferenz vorgenommen werden.
6. die Kandidaten der Partei zu parlamentarischen Wahlen.

Die Wahlen finden gemäß Artikel 10 dieses Statuts statt.

Artikel 7 Bezirksorganisation – Landesorganisation

Kreisorganisationen eines Bundeslandes können eine Bezirksorganisationen oder eine Landesorganisation bilden. Über die Bildung wie auch über die Auflösung von Bezirk- bzw. Landesorganisationen und über Veränderungen in ihren Strukturen entscheidet der Parteivorstand.

Bezirks- bzw. Landesdelegiertenkonferenzen oder -mitgliederversammlungen finden mindestens zweijährlich statt. Den Dele-

giertenschlüssel legt der Landes- bzw. Bezirksvorstand fest. Die Wahl der Delegierten erfolgt auf den Kreisdelegiertenkonferenzen bzw. Kreismitgliederversammlungen. Bezirks- bzw. Landesdelegiertenkonferenzen berufen der Bezirks- bzw. Landesvorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von sechs Wochen ein. Außerordentliche Bezirks- bzw. Landesdelegiertenkonferenzen können mit kürzeren Fristen einberufen werden. Sie sind auf Beschluß des Bezirksvorstands oder auf Antrag eines Drittels der gewählten ordentlichen Delegierten zur letzten Bezirks- bzw. Landesdelegiertenkonferenz bzw. eines Drittels der Mitglieder der jeweiligen Bezirks- oder Landesorganisation einzuberufen. Die Tagesordnung für die außerordentliche Delegiertenkonferenz muß dem Antrag entsprechen.

Auf der Bezirks- bzw. Landesdelegiertenkonferenz gibt der Bezirks- bzw. Landesvorstand Rechenschaft über seine Tätigkeit, werden politische sowie für die Arbeit im Organisationsbereich betreffende Beschlüsse gefaßt und Anträge von Grundorganisationen, von Kreisdelegiertenkonferenzen bzw. Kreismitgliederversammlungen, des Bezirks- bzw. Landesvorstandes, der Bezirksrevisionskommission und der Bezirksschiedskommission behandelt.

Die Bezirks- bzw. Landesdelegiertenkonferenz wählt zweijährlich

1. mindestens zwei gleichberechtigte Sprecher/innen oder eine/n Vorsitzende/n und mindestens eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n, die die Bezirks- bzw. Landesorganisation gemeinsam und einzeln nach außen vertreten;
2. die weiteren Mitglieder des Bezirks- bzw. Landesvorstandes, dem nicht mehr als 30 Mitglieder angehören;
3. die Mitglieder der Bezirks- bzw. Landesrevisions- und Schiedskommissionen. die jeweils aus mindestens drei Personen bestehen müssen;
4. entsprechend dem vom Parteivorstand beschlossenen Delegiertenschlüssel und in Abstimmung mit den Kreisorganisationen sowie den kreisfreien Gruppen die Delegierten zum Parteitag, die einem Drittel der von den Kreisorganisationen gewählten Delegierten entspricht.
Soweit in einem Bundesland noch keine Bezirks- bzw. Landesorganisation besteht, beruft der Parteivorstand Landesmitgliederversammlungen ein, auf denen die Delegierten – dem Delegiertenschlüssel entsprechend – gewählt werden, mindestens aber drei Delegierte.
Für die DKP in einem solchen Bundesland hat der Parteivorstand festzulegen, dass die Zuständigkeit der Bezirks- bzw. Landesschiedskommission der entsprechenden Kommission einer zu benennenden benachbarten Bezirks- oder Landesschiedskommission zugewiesen wird.
5. Die Bezirks- oder Landeskonferenzen können die Teilnahme an Landtagswahlen beschließen. Beschließt der Parteivorstand die Teilnahme an Bundestagswahlen auch mit Landeslisten, entscheiden über deren Zusammensetzung die Bezirks- oder Landeskonferenzen.

Die Wahlen finden gemäß Artikel 10 dieses Statuts statt.

Der Bezirks- bzw. Landesvorstand tagt mindestens fünfmal im Jahr. Er entscheidet unter Beachtung der Bestimmungen in Artikel 14 über die Berufung einer hauptamtlichen Geschäftsführung.

Artikel 8 Bundesorganisation

I. Der Parteitag

Die Bezirks- und Landesorganisationen der DKP bilden die Bundesorganisation.

Das höchste Organ der Partei ist der Parteitag. Parteitage der DKP finden mindestens zweijährlich statt. Sie werden vom Parteivorstand einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt im Falle der Wahl neuer Delegierter drei Monate, ansonsten sechs Wochen.

Außerordentliche Parteitage sind auf Beschluß des Parteivorstandes oder auf Antrag eines Drittels der Bezirks- bzw. Landesorganisationen – denen mindestens ein Drittel der Mitglieder der Gesamtpartei angehören müssen –, oder eines Drittels der zum letzten Parteitag gewählten ordentlichen Delegierten einzuberufen. Der Antrag muß einen Tagesordnungsvorschlag enthalten.

Auf dem Parteitag gibt der Parteivorstand Rechenschaft über seine Tätigkeit.

Der Parteitag beschließt die Politik und Programmatik, das Statut, die Beitrags- und Finanzordnung sowie die Schiedsordnung der DKP. Er entscheidet über die an ihn gerichteten Anträge der Grund-, Kreis-, Bezirks- bzw. Landesorganisationen, des Parteivorstandes, der Zentralen Revisionskommission und der Zentralen Schiedskommission.

Der Parteitag wählt

1. die/den Vorsitzende/n, mindestens eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n, oder mindestens zwei gleichberechtigte Spre-

- cher/innen, die die Partei gemeinsam und einzeln nach außen vertreten;
2. die weiteren Mitglieder des Parteivorstands, dem nicht mehr als 40 Mitglieder angehören sollen;
 3. die Mitglieder der Zentralen Revisions- und Zentralen Schiedskommission, die aus mindestens je drei Personen bestehen müssen.

Die Wahlen finden gemäß Artikel 10 des Statuts statt.

II. Der Parteivorstand

Der Parteivorstand leitet die Partei zwischen den Parteitag. Parteitage werden vom Parteivorstand einberufen. Er legt den Delegiertenschlüssel fest. Der Parteivorstand beschließt über die Frist für Anträge an den Parteitag. Die Anträge sind mindestens zwei Wochen vor Beginn des Parteitages zu veröffentlichen.

Der Parteivorstand vertritt die Partei als Ganzes nach außen, national und international. Er entscheidet über die Aufnahme und Pflege von Beziehungen zu ausländischen Parteien und Organisationen. Internationale Verbindungen von nachgeordneten Parteigliederungen bedürfen der Zustimmung des Parteivorstands.

Der Parteivorstand tritt mindestens alle drei Monate zusammen.

Der Parteivorstand beschließt über seine Arbeitsweise und gibt sich eine Geschäftsordnung. Er faßt seine Beschlüsse auf der Grundlage von Programm, Statut, Parteitagsbeschlüssen und der Diskussion der Parteimitglieder. Er erarbeitet Entscheidungsvorschläge zu politischen Aufgaben, die von der Partei als Ganzes zu lösen sind. Falls erforderlich, organisiert er die dazu notwendige Parteidiskussion und faßt die sich daraus ergebenden, für die ganze Partei verbindlichen Beschlüsse.

Der Parteivorstand ist der Herausgeber der Zeitung der Partei und entscheidet über ihre inhaltliche Konzeption und die Zusammensetzung der Redaktion.

Er entscheidet über den Einsatz hauptamtlicher Kräfte zur Realisierung seiner Führungsarbeit, unter Beachtung der Bestimmungen in Artikel 14.

Artikel 9 Sekretariate

Kreis-, Bezirks- bzw. Landesvorstände und Parteivorstand wählen Sekretariate, denen die Sprecher/innen bzw. die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden angehören. In Kreisen, in denen die zahlenmäßige Stärke der Kreisvorstände den in einem Sekretariat zu besetzenden Funktionsbereichen gleichkommt, entfällt die Wahl von Sekretariaten. Sekretariate sind Arbeitsausschüsse der jeweiligen Vorstände. Sie sind ihnen gegenüber in vollem Umfang weisungsgebunden, rechenschafts- und informativspflichtig.

Die Vorstände regeln die Arbeit der Sekretariate durch eine Geschäftsordnung.

Artikel 10 Wahlen, Abstimmungen, Mandate

Sämtliche Wahlfunktionen auf Kreis-, Bezirks- bzw. Landes- und Bundesebene gelten in der Regel für zwei Jahre. Delegiertenmandate gelten in diesem Zeitraum auch für außerordentliche Konferenzen und Parteitage.

Zu der Zahl der ordentlichen Delegierten werden Ersatzdelegierte gewählt.

Auf allen Ebenen ist die jederzeitige Neuwahl einzelner oder sämtlicher Wahlfunktionen und Delegierten möglich.

Die Wahlen auf allen Ebenen sind geheim. Die Einzelheiten der Durchführung von Wahlen beschließen die jeweiligen Konferenzen bzw. der Parteitag in einer Wahlordnung.

Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefaßt. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Delegierten erfolgt die Beschlußfassung geheim. Beschlüsse zur Veränderung des Statuts und zur Auflösung der Partei bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Delegierten des Parteitags. Beschlüsse zur Auflösung der Partei bzw. zur Vereinigung mit anderen Parteien müssen darüber hinaus durch eine Urabstimmung der Mitglieder bestätigt werden.

Auf Delegiertenkonferenzen und Parteitag sind nur die anwesenden gewählten Delegierten stimmberechtigt.

Das Recht zu Wahlvorschlägen steht den Mitgliedern bzw. Delegierten der jeweiligen Parteikonferenz für die eigene und für die

übergeordnete Ebene und den Vorständen der jeweiligen Ebene zu.

Das Mandat der Mitgliederversammlungen und Delegiertenkonferenzen sowie des Parteitags zur Wahl der Parteiorgane schließt das Recht zur Wahl der Kandidaten für die Parlamente ein. Die Aufstellung von Kandidaten für die Wahlen zu den Kommunalparlamenten, zum Kreis-, Land- und Bundestag erfolgt auf den zuständigen Mitgliederversammlungen und Delegiertenkonferenzen. Die Wahl der Kandidaten ist geheim.

Artikel 11 Konferenzen

Parteikonferenzen können – entsprechend ihrer Aufgabenstellung – öffentlich oder nur für Mitglieder der DKP zugänglich sein. Darüber befindet jeweils der zuständige Vorstand als Einlader zu der Konferenz oder die Konferenz selbst.

Parteikonferenzen sind souverän und arbeiten auf der Grundlage der von ihnen zu beschließenden Tages- und Geschäftsordnung. Sie wählen eine Konferenzleitung.

Artikel 12 Arbeitsgemeinschaften. Kommissionen und Tagungen

Arbeitsgemeinschaften, Kommissionen und Tagungen zu einzelnen Sachgebieten oder für bestimmte Personengruppen sind Beratungsorgane der gewählten Vorstände bei der Politikerarbeit. Sie haben für das jeweilige Sachgebiet und an die Vorstände auf der Ebene, auf der sie wirken, Vorschlags- und Antragsrecht. Sie können durch die Vorstände auf allen Ebenen der Partei für die Lösung befristeter Aufträge oder für dauerhafte Tätigkeit gebildet werden. Daran teilnehmende Mitglieder sind nicht von der Mitarbeit in ihrer Grundorganisation befreit.

Genossinnen in der DKP können durch die Mehrheit ihrer Vertreterinnen der jeweiligen Organisationsebene der Partei Tagungen einberufen und Arbeitsgemeinschaften bilden.

Über die Berufung in Kommissionen bzw. Arbeitsgemeinschaften sowie die Benennung ihrer Leitungen entscheidet der Vorstand der Parteiebene, für die die Arbeitsgemeinschaft bzw. Kommission gebildet wird.

Artikel 13 Quotierung

Zur stärkeren Einbeziehung von Genossinnen und zur Durchsetzung der Quotierung ist eine gezielte Frauenförderung zwingend notwendig. Die Vorstände aller Parteiebenen sind verpflichtet, dazu konkrete Maßnahmen zu entwickeln und Rechenschaft darüber abzulegen.

Auf Bundes- und Bezirks- bzw. Landesebene sollen in allen gewählten Organen der Partei 50 Prozent Genossinnen vertreten sein, mindestens aber soviel, wie ihr prozentualer Anteil an der Mitgliedschaft des jeweiligen Bereichs beträgt.

Bei der Wahl von Sprecher/innen bzw. Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden ist eine 50prozentige Quote anzustreben.

Bei Delegiertenwahlen auf Kreisebene sollen 50 Prozent Genossinnen gewählt werden. Bei ungerader Delegiertenzahl bleibt die Wahl einer oder eines Delegierten von dieser Regelung ausgenommen.

Sollte die Quotierung nicht einzuhalten sein, muß das jeweilige Wahlorgan mit Zweidrittelmehrheit für seinen Bereich und die vorzunehmende Wahl die Aufhebung der Quotierung beschließen.

Artikel 14 Finanzen/Finanzordnung

1. Die Partei finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Sammlungen, Spenden und anderen Einnahmen. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung (Anhang zum Statut der DKP).
2. Der Parteivorstand wählt eine Finanzkommission unter Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern von Bezirks- bzw. Landesvorständen. Sie ist dem Parteivorstand und dem Parteitag in vollem Umfang rechenschafts- und informationspflichtig.
3. Der Parteivorstand wählt einen Kassierer. Er ist auf der Grundlage von Finanzplänen tätig. Diese müssen auf Verlangen den Vorständen und auch Parteikonferenzen offen gelegt werden.

Die Kassiererinnen und Kassierer aller Parteigliederungen sind zu ordentlicher und einheitlicher Buchhaltung verpflichtet, und zwar:

- Auf Kreis- und Bezirksebene werden alle Finanzvorgänge in Kassenbüchern und in Form von EDV-Verwaltung in einfacher Ein- und Ausgabenform geführt, jeweils für Kasse und Bank getrennt.
 - Die jeweiligen "Kassenbücher" werden quartalsmäßig abgeschlossen und nach Prüfung durch die jeweilige Revisionskommission an den Parteivorstand zur zentralen Buchhaltung gegeben.
 - Mit dem Abschluss eines Jahres (Geschäftsjahr: Januar bis Dezember) sind mit den Unterlagen des 4. Quartals auch die Auflistungen über Beitragseinnahmen und Spenden – namentlich mit Adressen – mitzuliefern.
 - Die Parteigruppen der Kreise und die kreisfreien Gruppen der Bezirke führen ebenfalls Kassenbücher, die von den jeweiligen Vorständen, evtl. von zwei beauftragten Mitgliedern, geprüft werden. Die Revisionskommissionen der nächsthöheren Ebene haben das Recht, sie dabei zu unterstützen.
4. Spenden sind Zuwendungen an die Partei und ihre Erfassung muss auf der Grundlage des Parteiengesetzes auf den jeweiligen Ebenen vorgenommen werden.
Zur Annahme von Parteispenden sind alle Vorstände der DKP berechtigt. Von Grundorganisationen entgegen genommene Spenden sind dem jeweils nächsthöheren Vorstand mitzuteilen, der auch die entsprechende Spendenbescheinigung ausstellt. Vierteljährlich wird jedem Mitglied eine Spendenmarke für die UZ angeboten. Über die Werthöhe der Marke entscheidet der Parteivorstand. Diese Spendenmarken dienen der Sicherung der Herausgabe der Zeitung der DKP.
5. Mitglieder, die im Auftrage und auf Einladung des Parteivorstandes zentrale Beratungen wahrnehmen, erhalten auf Wunsch ihre Fahrgelder erstattet. Sie werden gebeten, entsprechend ihren Möglichkeiten diese Fahrgelder der Partei zu spenden.
6. Dem Kassierer des Parteivorstandes sind alle Parteigliederungen zur Offenlegung der Parteifinancen verpflichtet.
7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 15

Revisionskommissionen

Die Revisionskommissionen sind – durch die Direktwahl auf den Mitgliederversammlungen bzw. Delegiertenkonferenzen der Kreise und Bezirke bzw. Länder sowie auf dem Parteitag legitimierte – von den Vorständen der Partei unabhängige Organe der Kontrolle der Finanzpolitik der Partei. Die Mitglieder der Revisionskommissionen erstatten den jeweiligen Parteikonferenzen mindestens zweijährlich Rechenschaft über ihre Tätigkeit.

Die Revisionskommissionen überprüfen die Finanzführung auf der jeweiligen Ebene. Ihnen sind auf Verlangen jederzeit und uneingeschränkt die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Ihre Mitglieder sind bei der Erarbeitung des Finanzetats und größerer Finanzierungsaufgaben in Erfüllung politischer Beschlüsse, hinzunehmen und über deren Entwicklung regelmäßig zu informieren.

Im Mittelpunkt der Revisionen, die regelmäßig, mindestens jedoch einmal in drei Monaten vorzunehmen sind, stehen:

- die Prüfung der Einnahmen und Ausgaben, der Bestände an Bargeld, der Bestände auf den Konten sowie der Beitragsmarken;
- die regelmäßige Kontrolle der Beitragsabrechnungen sowie die Entwicklung des Aufkommens aus Sondermarken, Sammlungen und Spenden;
- die Kontrolle über den sparsamen, effektiven Umgang mit den Mitteln und materiellen Werten der Partei.

Die/der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied der Zentralen Revisionskommission gehört der Finanzkommission des Parteivorstandes an.

Die/der Vorsitzende oder ein/e von der jeweiligen Revisionskommission benannte/r Vertreter/in nimmt an den Vorstandstagungen auf der jeweiligen Ebene der Partei mit beratender Stimme teil.

Die Kommissionen sind verpflichtet, kritischen Hinweisen aus der Partei sofort nachzugehen und ihre Ergebnisse dem jeweiligen Vorstand vorzutragen.

Die Revisionskommissionen haben Antragsrecht im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches.

Artikel 16

Schiedskommissionen und Schiedsverfahren

Die Schiedskommissionen beraten die Mitglieder und Gliederungen der Partei bei der Anwendung und Auslegung des Statuts der DKP und seiner Beachtung. Sie werden bei der Einleitung von Parteiordnungsverfahren und Verfahren zur Wahrung statutarischer Rechte nur auf Antrag tätig. Sie sind von den Parteiorganen unabhängig und keinen Weisungen unterworfen. Ihre Mitglieder dürfen Vorständen der DKP nicht angehören und weder in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen noch von ihr regelmä-

ßige Einkünfte beziehen.

Parteiordnungsverfahren können gegen Mitglieder durchgeführt werden, die in schwerwiegender Weise gegen Statut oder Programm der DKP verstoßen. Ordnungsmaßnahmen sind Verwarnung, Verbot der Ausübung von Leitungsfunktionen bis zu einer Frist von zwei Jahren und Ausschluß aus der DKP. Der Ausschluß ist nur möglich, wenn Mitglieder durch ihr Verhalten der Partei schweren Schaden zufügen.

Anträge auf Einleitung von Parteiordnungsverfahren können *nur* von der Grundorganisation, der das Mitglied angehört, dem zuständigen Kreis- oder Bezirks- bzw. Landesvorstand oder dem Parteivorstand gestellt werden. Vor jeder Entscheidung im Parteiordnungsverfahren hat das betroffene Mitglied ein Anhörungsrecht.

Über Parteiordnungsmaßnahmen entscheidet nur die Schiedskommission nach Maßgabe der Schiedsordnung. Gegen Entscheidungen der Schiedskommission kann bei der jeweils höheren Schiedskommission Einspruch eingelegt werden.

Zur Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist die Zustimmung des Kreisvorstandes und der Gliederung der DKP erforderlich, die den Ausschluß beantragt hat. Gegen die Entscheidung steht dem Antragsteller das Recht zum Einspruch bei der Kreisschiedskommission zu.

Verfahren zur Wahrung statutarischer Rechte finden bei Verletzung von Rechten, die nach diesem Statut den Mitgliedern und Gliederungen der Partei zustehen, auf Antrag statt. Die nähere Ausgestaltung der in diesem Absatz vorgesehenen Verfahren regelt die Schiedsordnung.

Der Parteitag kann jede Entscheidung der Zentralen Schiedskommission aufheben oder abändern.

Schiedsordnung der DKP

Artikel 1

Bildung von Schiedskommissionen

1. Schiedskommissionen werden gemäß dem Statut auf Kreis-, Bezirks- bzw. Landes- und Bundesebene gebildet. Schiedskommissionen führen auf schriftlichen Antrag hin selbstständig Verfahren durch und fassen in ihnen verbindliche Entscheidungen bzw. Feststellungsbeschlüsse. Sie arbeiten auf der Grundlage von Programm, Statut und Schiedsordnung der DKP.
2. Die Schiedskommissionen wählen aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende/n und den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n.
3. Mitgliedschaft in mehr als einer Schiedskommission ist nicht zulässig. Mitglieder der Schiedskommissionen dürfen nicht
 - einen Vorstand der Partei angehören;
 - in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen;
 - regelmäßige Einkünfte von der Partei beziehen.

Artikel 2

Zuständigkeit der Schiedskommissionen

1. Schiedskommissionen sind zuständig
 - a) für Verfahren zur Wahrung statutarischer Rechte,
 - b) für Parteiordnungsverfahren (einschließlich Einspruch und Aufhebung von Parteiordnungsmaßnahmen)
 - c) bei Einspruch gegen Aufnahmen in die Partei.
2. Das Parteiordnungsverfahren wird von der Schiedskommission des Kreises eröffnet und durchgeführt, in welchem das betroffene Mitglied organisiert ist. Sofern eine Kreisschiedskommission nicht existiert, ist die Bezirksschiedskommission zuständig.
3. Sofortmaßnahmen regelt § 5.
Für Entscheidungen nach § 7 der Schiedsordnung sind die Schiedskommissionen zuständig, die zuletzt mit der Sache befaßt waren.
4. Schiedskommissionen leisten sich gegenseitig Hilfe. Entscheidungen und Feststellungsbeschlüsse werden der übergeordneten Schiedskommission mitgeteilt.

Artikel 3

Verfahren zur Wahrung statutarischer Rechte

1. Anträge zur Durchführung von Verfahren zur Wahrung statutarischer Rechte können von jedem Mitglied und allen Parteiorganen der DKP eingereicht werden, die der Auffassung sind, dass ihre statutenmäßigen Rechte eingeschränkt oder verletzt worden sind. Es ergehen Feststellungsbeschlüsse.
2. Die Anträge sind mit den für einen Feststellungsbeschluss notwendigen Unterlagen schriftlich einzureichen. Dabei ist anzugeben, durch welche Gremien welche statutarischen Rechte der Antragsteller verletzt wurden.
3. Für die Durchführung des Verfahrens ist die Schiedskommission auf der Ebene des Gremiums zuständig, das die behauptete Rechtsverletzung begangen haben soll.
4. Die Schiedskommission entscheidet zunächst darüber, ob der Antrag in zulässiger Weise gestellt ist. Ist dies der Fall, so prüft sie, ob der Antrag begründet ist und entscheidet durch Beschluss.
5. Gegen Feststellungsbeschlüsse können Antragsteller und Antragsgegner Einspruch einlegen. Die Entscheidungen der Zentralen Schiedskommission sind endgültig.

Artikel 4

Parteiordnungsverfahren

1. Anträge auf Einleitung von Parteiordnungsmaßnahmen können von der Grundorganisation, der das Mitglied angehört, dem zuständigen Kreis- oder Bezirks- bzw. Landesvorstand oder dem Parteivorstand gestellt werden. Bei der für das betroffene Mitglied zuständigen Schiedskommission ist der Antrag schriftlich einzureichen. In dem Antrag müssen die Beschuldigungen und Beweise dargelegt und etwaige Zeugen benannt werden.
2. Die Schiedskommission entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung.
3. Die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende bestimmen den Verhandlungs- und Protokollführer. Diese setzen Termin und Ort der Verhandlung fest und sorgen für die schriftliche Einladung aller Beteiligten. Die Einladung muss enthalten: Termin und Ort der Verhandlung und die Namen der an der Verhandlung teilnehmenden Mitglieder der Schiedskommission. Erscheint der Betroffene nach einer ersten Einladung nicht, muss die zweite Einladung den Hinweis enthalten, dass bei unentschuldigtem Fernbleiben in seiner Abwesenheit verhandelt werden kann. Die Zustellung der Einladung muss bis 14 Tage vor der jeweiligen Verhandlung erfolgen.
4. Versäumt ein Mitglied, gegen das ein Parteiordnungsverfahren eingeleitet ist, auch nach der zweiten schriftlichen Einladung, ohne sich durch triftige Gründe zu entschuldigen, die Verhandlung, kann in seiner Abwesenheit verhandelt und entschieden werden.
5. Mitglieder von Schiedskommissionen können vom Betroffenen und vom Antragsteller wegen Besorgnis und Befangenheit abgelehnt werden. Der Vorwurf der Befangenheit ist zu begründen. Befangenheitsgründe, die vor der mündlichen Verhandlung im Parteiordnungsverfahren bekannt werden, müssen spätestens drei Tage vor der mündlichen Verhandlung bei der Schiedskommission geltend gemacht werden. Befangenheitsgründe, die nach Ablauf dieser Frist entstehen, sind unverzüglich geltend zu machen.

Über das Ablehnungsgesuch entscheidet die Schiedskommission ohne Mitwirkung des abgelehnten Mitglieds bzw. der abgelehnten Mitglieder. Werden sämtliche Mitglieder der Schiedskommission abgelehnt, so entscheidet die übergeordnete Schiedskommission über das Ablehnungsgesuch. Dies gilt nicht für die Zentrale Schiedskommission, die über gegen sie insgesamt gerichtete Ablehnungsgesuche selbst entscheidet.

6. Der wesentliche Inhalt einer mündlichen Verhandlung ist zu protokollieren. Beschlüsse der Schiedskommission sind im Wortlaut festzuhalten. Die Entscheidung bzw. der Feststellungsbeschluss wird von der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden unterschrieben und von der/dem Protokollführer/in gegengezeichnet. Entscheidung und Feststellungsbeschluss müssen begründet und mit dem Hinweis auf das Einspruchsrecht versehen sein.
7. Betroffenen und Antragstellern wird die Entscheidung bzw. der Feststellungsbeschluss innerhalb von 21 Tagen zugestellt. Entscheidungen können vom Partei-, Bezirks- und Kreisvorstand veröffentlicht werden.
8. Hält die Schiedskommission die erhobenen Beschuldigungen für geringfügig, so kann sie das Verfahren auch ohne mündliche Verhandlung ohne Schuldfeststellung wegen Geringfügigkeit einstellen. Dagegen steht dem Antragsteller das Recht der Beschwerde entsprechend Artikel 6 der Schiedsordnung zu.
9. Läuft gegen einen Betroffenen ein gerichtliches Verfahren, so kann die Durchführung eines Parteiordnungsverfahrens zeitweise ausgesetzt werden.
10. Mitteilungen der Schiedskommission ergehen an alle Beteiligten in der Regel über die Organisationsgliederungen.
11. Der Empfang von Einladungen für die mündliche Verhandlung und von Entscheidungen bzw. Feststellungsbeschlüssen ist

dem Überbringer schriftlich zu bestätigen. Verweigert ein Teilnehmer die Entgegennahme oder die Bestätigung, wird dies vom Überbringer schriftlich vermerkt. Die Zustellung gilt dann als erfolgt.

Artikel 5

Sofortmaßnahmen

1. In begründeten Ausnahmefällen (Gefahr der schweren Schädigung der DKP) können Bezirks- bzw. Landesvorstand oder Parteivorstand bzw. ihre Sekretariate das Ruhen der Mitgliedschaft anordnen.
2. Die Maßnahme wird unwirksam, wenn sie nicht innerhalb zwei Wochen mit der für das Mitglied zuständigen Bezirksschiedskommission bestätigt wird. Vor der Entscheidung der Bezirks- bzw. Landesschiedskommission hat das betroffene Mitglied ein Anhörungsrecht.
3. Die Maßnahme wird ferner unwirksam, wenn nicht innerhalb eines Monats nach ihrer Anordnung ein förmlicher Antrag auf Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens bei der zuständigen Schiedskommission vorliegt.

Artikel 6

Einspruchsverfahren

1. Gegen die Entscheidung bzw. den Feststellungsbeschluss einer Schiedskommission können Betroffene bzw. Antragsteller schriftlich Einspruch bei der übergeordneten Kommission erheben.
Der Einspruch muss innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung bzw. des Feststellungsbeschlusses eingereicht werden. Er ist schriftlich zu begründen.
2. Ergibt sich bei der Behandlung des Einspruchs, dass Bestimmungen des Statuts bzw. der Schiedsordnung nicht eingehalten wurden, kann der Einspruch ohne mündliche Verhandlung an die Schiedskommission zurückverwiesen werden, die die Entscheidung getroffen hat.
3. Wenn der Einspruch ohne Begründung oder verspätet erfolgt, wird er ohne mündliche Verhandlung zurückgewiesen.
4. Der Einspruch kann zurückgenommen werden. Die Zurücknahme muss schriftlich erfolgen.

Artikel 7

Aufhebung von Parteiordnungsmaßnahmen

Eine Verwarnung kann für hinfällig erklärt werden und die Aberkennung eines Rechtes, Leitungsfunktionen zu bekleiden, kann vorzeitig aufgehoben werden, wenn der Betroffene, seine Parteigruppe oder der zuständige Kreis- oder Bezirks- bzw. Landesvorstand oder der Parteivorstand dies bei der Schiedskommission beantragen, die zuletzt mit der Sache befasst war. Voraussetzung für die Aufhebung ist, dass die Grundlagen für die Ordnungsmaßnahmen weggefallen sind oder die Maßnahme sich als zu hart erwiesen hat.

Artikel 8

Wiederaufnahme des Parteiordnungsverfahrens

1. Abgeschlossene Parteiordnungsverfahren können mit Zustimmung der/des Betroffenen erneut verhandelt werden. Voraussetzungen sind Veränderungen der tatsächlichen Verhältnisse oder Auffassungen oder die Vorlage neuer Beweise und der Antrag durch ein Parteiorgan, das auch für die Einleitung einer Ordnungsmaßnahme zuständig wäre.
2. Zuständig für die Durchführung des Wiederaufnahmeverfahrens ist die Bezirks- bzw. Landesschiedskommission der Organisationsgliederung, in der die/der Betroffene zum Zeitpunkt des Parteiordnungsverfahrens seinen Wohnsitz hatte. Das Wiederaufnahmeverfahren unterliegt den Bestimmungen der Schiedsordnung einschließlich der dort geregelten Einspruchsrechte.
3. Wird in einem wiederaufgenommenen Parteiordnungsverfahren ein Parteiausschluss aufgehoben, so gilt die durchgehende Mitgliedschaft. Analoge Maßnahmen gelten der der Aufhebung anderer Parteiordnungsmaßnahmen.

Beitragsordnung der DKP

1. Beiträge der Mitglieder sind auf der Grundlage des Bruttoeinkommens wie folgt zu entrichten:

Monatliches Bruttoeinkommen:

bis 300,- Euro	mindestens	2,- Euro
bis 400,- Euro	mindestens	4,- Euro
bis 600,- Euro	mindestens	6,- Euro
bis 800,- Euro	mindestens	8,- Euro
bis 1000,- Euro	mindestens	10,- Euro
bis 1300,- Euro	mindestens	13,- Euro
bis 1600,- Euro	mindestens	16,- Euro
bis 2000,- Euro	mindestens	20,- Euro
bis 2500,- Euro	mindestens	25,- Euro
bis 3000,- Euro	mindestens	30,- Euro
bis 4000,- Euro	mindestens	40,- Euro
bis 4500,- Euro	mindestens	50,- Euro
bis 5000,- Euro	mindestens	60,- Euro
ab 5000,- Euro	mindestens	75,- Euro

2. Die Mitgliedsbeiträge werden prozentual aufgeteilt, und zwar:

- 20 Prozent an Betriebs-, Wohngebiets- (Orts- bzw. Stadtteil-) und Hochschulgruppen
- 20 Prozent an die Kreisvorstände
- 20 Prozent an die Bezirks- bzw. Landesvorstände
- 40 Prozent an den Parteivorstand.

Entspricht der Aufbau der Partei in einem Gebiet noch nicht der vom Statut bestimmten Organisationsstruktur, so regelt der Parteivorstand in Abstimmung mit den betreffenden Gliederungen der Partei die Aufteilung der abzurechnenden Mitgliedsbeiträge.

Die Beiträge sind monatlich zu abzurechnen.

3. Zusätzliche Zahlungen von Parteigliederungen an nächsthöhere Vorstände können von diesen nicht angeordnet werden.

4. Zu besonderen politischen Anlässen ist der Parteivorstand berechtigt, Spendenmarken herauszugeben. Diese werden – wenn nichts anderes beschlossen wurde – wie Beiträge an den Parteivorstand abgerechnet.

Die Spendenmarken für die UZ werden hundertprozentig abgerechnet.